



# **Satzung der Katholischen Arbeitnehmer-Bewegung Diözesanverband .....**

## **Präambel**

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband ..... (im Folgenden: „KAB Diözesanverband“) ist eine selbstständige Vereinigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Die KAB verfolgt eine sozial- und berufspolitische Zwecksetzung.

In der Geschichte der Katholischen Arbeitnehmerbewegung hatten sich seit 1849 Mitglieder zusammengeschlossen und freie Vereinigungen nach bürgerlichem Recht gegründet.

Aus ihrem Selbstverständnis, Kirche zu sein und in der Arbeiterbewegung zu wurzeln, ist die KAB politische Bewegung, Selbsthilfebewegung, Bildungs- und Aktionsbewegung sowie internationale Bewegung.

Sie setzt sich ein für Arbeit und Leben in Würde und Solidarität. Dahin entwickelt sie Zukunft und organisiert Veränderung. Gemeinsam setzen die Frauen und Männer der KAB christliche Werte in Taten um.

In ihrer traditionsreichen Vergangenheit hat die KAB eigenständige Einrichtungen gegründet, die dieses Selbstverständnis mit Leben erfüllen.

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

- (1) Der KAB-Diözesanverband ist ein Verein von Mitgliedern der KAB Deutschlands e.V., die ihren Wohnsitz im Gebiet der Diözese ..... haben. Er führt den Namen „Katholische Arbeitnehmer-Bewegung (KAB) Diözesanverband .....“.
- (2) Der KAB Diözesanverband ist eine selbstständige, körperschaftlich organisierte Gliederung der KAB Deutschlands e.V.
- (3) Er hat seinen Sitz in .....

## **§ 2**

### **Zweck**

- (1) Der KAB Diözesanverband verfolgt in seinem Engagement folgende Zwecke:
  1. die Vernetzung und Förderung von Gemeinschaften von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern,
  2. die Bestärkung und Befähigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, aus christlichem Selbstverständnis Arbeitswelt, Gesellschaft und Kirche mitzugestalten,
  3. die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
  4. die Förderung der Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen und Männern,
  5. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens,
  6. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit,
  7. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

- (2) Auf der Basis der biblischen Botschaft und der christlichen Sozialverkündigung werden diese Zwecke insbesondere verfolgt durch:
  1. Organisation und Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen,
  2. Herausgabe von Publikationen,
  3. Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Aktionen,
  4. Begleitung und Förderung von internationalen Partnerschaften und Netzwerken,
  5. Kooperation mit dem Weltnotwerk e.V.
- (3) Für die Durchführung ihrer Zwecke beschäftigt der KAB Diözesanverband ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter\*innen als Diözesan- und Bezirkssekretär\*innen, Referent\*innen und Verwaltungsmitarbeiter\*innen.
- (4) Für die Erfüllung der Satzungszwecke kann die KAB rechtlich selbständige Einrichtungen unterhalten oder sich an rechtlich selbständigen Einrichtungen und Organisationen beteiligen. Für die Erfüllung seiner Zwecke kooperiert er mit dem KAB Berufsverband Diözese ..... Bei allen Einrichtungen und Beteiligungen ist eine angemessene Anbindung an die politischen Entscheidungen des Verbandes zu gewährleisten.
- (5) Einrichtungen des KAB Diözesanverbandes werden in einem Verzeichnis benannt.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die „Diözese .....“ und die Stiftung „Zukunft der Arbeit und der sozialen Sicherung (ZASS) der KAB“, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden haben. Über die Aufteilung des Vermögens auf die Anfallsberechtigten entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Auflösung. Wird keine Entscheidung gefällt, geht ein Drittel an die Diözese .....“ und zwei Drittel an die Stiftung ZASS.

### **§4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie deren Ehegatten oder Ehegattinnen werden, die sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen.
- (2) Personen, die nicht unter Abs. 1 fallen, können als Mitglieder beitreten, sofern sie sich zu den Zielen und Zwecken der KAB Deutschlands bekennen. Sie können Leistungen der KAB in Anspruch nehmen, soweit dies nach der Zwecksetzung der KAB zulässig ist.
- (3) Mitglieder der KAB sind auch Mitglieder einer Basisgruppe und Mitglieder des Diözesan-

verbandes, in dem sie ihren Wohnsitz haben (gestufte Mehrfachmitgliedschaft), sowie in dessen Untergliederungen und Einrichtungen, die durch diese Satzung festgelegt sind, als auch im KAB Berufsverband Diözese .....

- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftlichen Antrag an eine Basisgruppe, die diözesane Ebene oder die KAB Deutschlands. Die Mitgliedschaft ist begründet, wenn der Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen nach Eingang abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet die Basisgruppe, bei der der Antrag eingeht, oder der zuständige Diözesanverband. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Mitglieder üben ihre Rechte an der verbandlichen Willensbildung direkt in der Basisgruppe und durch stufenweise Delegation aus.
- (6) Für die Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der KAB kann eine Aufnahmegebühr und ein Beitrag erhoben werden. Näheres zur Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und des Beitrages wird in einer Beitragsordnung geregelt.
- (7) Die Mitgliedschaft wird beendet:
  1. durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gegenüber der Basisgruppe oder dem zuständigen Diözesanverband. Mit der Kündigung enden auch alle Mitgliedschaften in der KAB Deutschlande, sowie den diözesanen Einrichtungen und Untergliederungen.
  2. durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere möglich, wenn es gegen die soziale und berufspolitische Zwecksetzung des Verbandes oder gegen seine Beschlüsse handelt. Der Ausschluss kann durch die KAB Deutschlands, den zuständigen Diözesanverband oder die Basisgruppe ausgesprochen werden. Näheres regelt die Schlichtungsordnung.
  3. durch Tod.
- (8) Die Auflösung einer Basisgruppe oder der Wechsel von einer Basisgruppe in eine andere oder der Wechsel von einem Diözesanverband in einen anderen berührt die Mitgliedschaft in der KAB Deutschlands nicht.
- (9) Für die Beilegung von innerverbandlichen Streitigkeiten ist die Schlichtungsstelle der KAB Deutschlands zuständig. Vor Beschreitung des Rechtsweges muss die Schlichtungsstelle eingeschaltet werden. Sie entscheidet verbindlich. Das Nähere regelt die Schlichtungsordnung.

## **§ 5**

### **Korporative Mitglieder**

- (1) Neben natürlichen Personen können auch juristische Personen eine Mitgliedschaft erlangen, die die Ziele und Zwecke der KAB verfolgen und unterstützen.
- (2) Diözesanverbände der CAJ (Christlichen Arbeiterjugend) und der ACLI (Associazioni Cristiane Lavoratori Italiani Germania) sind korporative Mitglieder des KAB Diözesanverbandes.
- (3) Weitere Organisationen können auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden. Eine vertragliche Vereinbarung regelt die Zusammenarbeit und die Mitwirkungsmöglichkeiten im KAB Diözesanverband.

## § 6

### Gliederungen des KAB-Diözesanverbandes

- (1) Der KAB-Diözesanverband gliedert sich in:
  - [1.] KAB Basisgruppen
  - [2.] Ggf. Gliederungen nach regionaler Gegebenheit, z.B. Bezirks- oder Kreisverbände
- (2) Die KAB Basisgruppen gehören der KAB als selbstständige Untergliederungen auf örtlicher oder regionaler Ebene an.
- (3) Basisgruppen sind selbstständige, körperschaftlich organisierte Personenvereinigungen und organisieren sich in der Regel als nichtrechtsfähige Vereine. Sie haben das Recht, sich als eingetragene Vereine zu konstituieren. Für die Vereine wird von der KAB Deutschlands eine Mustersatzung vorgelegt. Von dieser Mustersatzung darf nur mit Zustimmung durch den KAB-Diözesanverband abgewichen werden.

## § 7

### Organe

- (1) Organe des KAB Diözesanverbandes sind:
  1. Diözesantag,
  2. Diözesanausschuss (kann nur entfallen, wenn jährlich ein Diözesantag stattfindet),
  3. Diözesanvorstand
- (2) Einladungen zu den Sitzungen der Organe erfolgen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn sie in elektronischer Form erfolgt.
- (3) Über Beschlüsse der Organe sind schriftliche Protokolle anzufertigen.

## § 8

### Diözesantag

- (1) Der Diözesantag ist die Mitgliederversammlung und das oberste beschlussfassende Organ des KAB Diözesanverbandes. Der Diözesantag kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.
- (2) Am Diözesantag nehmen mit Stimmrecht teil (muss grundsätzlich ausgewählt werden):
  1.

(als Mitgliederversammlung)	<b>oder</b>	(als Delegiertenversammlung)
die Mitglieder des Diözesanverbandes		Delegierte der Basisgruppen. Sie werden in den Basisgruppen über einen Delegiertenschlüssel gewählt, der vom Diözesanausschuss festgelegt wird. Dabei muss jede Basisgruppe mindestens zwei Delegierte entsenden können.
  2. Je zwei von CAJ und ACLI entsandte Delegierte nach den Bestimmungen des KAB Diözesanverbandes.

3. Ein Mitglied des Bundesvorstandes oder eine von diesem beauftragte Person mit beratender Stimme.
- (3) Der Diözesantrag hat folgende Aufgaben:
1. die Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Diözesanvorstandes,
  2. die Beratung und Verabschiedung der grundsätzlichen programmatischen Ausrichtung des Verbandes und der inhaltlichen Schwerpunktsetzung,
  3. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  4. die Wahl des Diözesanvorstandes,
  5. ggf. die Wahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses,
  6. Festlegung von Beiträgen im Rahmen der Beitragsordnung der KAB Deutschlands
  7. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Der ordentliche Diözesantrag findet in der Regel alle vier Jahre statt. Zeitpunkt und Tagungsort bestimmt der Diözesanausschuss. Die Einladung erfolgt drei Monate vorher durch den Diözesanvorstand.
- (5) Ein außerordentlicher Diözesantrag muss stattfinden, wenn die Interessen der KAB dies erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder ein Drittel der Basisgruppen dies verlangt. § 37 Abs. 1 BGB bleibt davon unberührt. Ein außerordentlicher Diözesantrag muss spätestens drei Monat nach Antragstellung durchgeführt werden. Jeder ordnungsgemäß einberufene Diözesantrag ist beschlussfähig.
- (6) Anträge
1. Antragsberechtigt sind:
 

<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Mitglieder des KAB-Diözesanverbandes,</li> <li>• Delegierte von CAJ und ACLI.</li> </ul>	<b>oder</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• der Diözesanvorstand,</li> <li>• der Diözesanausschuss,</li> <li>• die Basisgruppen,</li> <li>• Delegierte von CAJ und ACLI.</li> </ul>
---	-------------	--
  2. Anträge zum ordentlichen Diözesantrag können mit einer Frist von zwei Monaten gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden einen Monat vor dem Diözesantrag den Mitgliedern des Diözesantages zugestellt.
  3. Anträge zu einem außerordentlichen Diözesantrag können mit einer Frist von einem Monat gestellt werden. Fristgemäße Anträge werden zwei Wochen vor der Diözesantrag den Mitgliedern des Diözesantages zugestellt.
  4. Fristgerecht eingegangene Anträge sind zu behandeln.
  5. Initiativanträge sind zulässig, wenn sie ein aktuelles Anliegen verfolgen und von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Diözesantages unterstützt werden. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet der Diözesantrag. Initiativanträge über Abwahl des Diözesanvorstandes, Satzungsänderungen oder die Auflösung der KAB sind nicht zulässig.
- (7) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Diözesantages hat eine Stimme. Beschlüsse des Diözesantages werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Anträgen auf Satzungsänderungen und bei Änderungen der Zwecksetzung des KAB Diözesan-

verbandes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (8) Die Sitzungsleitung des Diözesantages wird vom Diözesanausschuss vorgeschlagen und vom Diözesantag gewählt.
- (9) Näheres zur Beschlussfassung des Diözesantages wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 9**

### **Diözesanausschuss**

- (1) Dem Diözesanausschuss gehören als Mitglieder an:
  1. (je nach Gegebenheiten im Diözesanverband)
  2. die Mitglieder des Diözesanvorstands.
- (2) Aufgaben des Diözesanausschusses sind:
  1. die Entscheidung über die strategische Ausrichtung,
  2. die Wahrnehmung der Aufgaben des Diözesantages zwischen den Diözesantagen mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des KAB Diözesanverbandes,
  3. die Entgegennahme des Berichts des Diözesanvorstandes,
  4. die Entscheidung über die Finanzen,
  5. die Entgegennahme des Kassenberichts, des Berichts der Kassenprüfung und die Entlastung des Diözesanvorstands
  6. die Entscheidung über Aktivitäten,
  7. die Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  8. die Bestätigung der Berufung von geschäftsführenden Sekretär\*innen,
  9. die Nachwahl von Mitgliedern des Diözesanvorstandes,
  10. die Nachwahl von Mitgliedern des Diözesanausschusses
  11. die Wahl der Kassenprüfer,
  12. die Wahl der Vertretungen des KAB Diözesanverbandes in seinen Einrichtungen und bei Beteiligungen
  13. die Einrichtung von Ausschüssen,
  14. die Entscheidung über Einrichtungen und Beteiligungen des KAB Diözesanverbandes,
  15. die Beratung über Inhalte und Tagesordnung des Diözesantages,
  16. die Einsetzung eines Wahlausschusses zur Vorbereitung der Wahl des Diözesanvorstandes,
  17. die Beschlussfassung über Mitgliedschaften und Beteiligungen des KAB Diözesanverbandes in anderen Organisationen und Bündnissen,
  18. der Erlass einer Geschäftsordnung für den Diözesanausschuss und eingerichtete Ausschüsse.
- (3) Der Diözesanausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Zeitpunkt und Tagungsort be-

stimmt der Diözesanvorstand. Er wird mit einer Frist von vier Wochen vom Diözesanvorstand einberufen und geleitet.

Der Diözesanausschuss ist einzuberufen, wenn die Interessen des KAB Diözesanverbandes das erfordern oder wenn mindestens ein Drittel der Basisgruppen dies verlangt. Der außerordentliche Diözesanausschuss muss spätestens einem Monat nach Antragstellung durchgeführt werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Tagung des Diözesanausschusses ist beschlussfähig.

(4) Antragsberechtigt sind.

1. der Diözesanvorstand,
2. die Mitglieder des Diözesanausschusses,
3. die Basisgruppen.

Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor dem Diözesanausschuss dem Diözesanvorstand vorliegen. Fristgerecht eingereichte Anträge sind zu beraten.

Initiativanträge zu aktuellen Anliegen können beraten werden, wenn der Diözesanausschuss der Aufnahme in die Tagesordnung mit einem Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

(5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Diözesanausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(6) Näheres zur Beschlussfassung im Diözesanausschuss wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 10**

### **Diözesanvorstand**

(1) Ihm gehören drei gewählte Mitglieder an:

1. die Diözesanvorsitzende,
2. der Diözesanvorsitzende,
3. der Diözesanpräses.

(2) Der Diözesanvorstand wird für vier Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende des Diözesantages, in der er gewählt wurde. Sie endet mit dem Ende des nächsten ordentlichen Diözesantages. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Diözesanpräses soll eine Qualifikation für die geistliche Leitung aufweisen.

(4) Scheidet ein Mitglied des Diözesanvorstandes durch Tod, Rücktritt oder Abberufung vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der Diözesanausschuss eine Person für die laufende Amtsperiode nachwählen.

(5) Die KAB wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Diözesanvorstands gemeinsam vertreten. Wenn nur ein Diözesanvorstandsmitglied im Amt ist, wird diese Vertretung bis zur Nachwahl von diesem Diözesanvorstandsmitglied einzeln wahrgenommen.

(6) Der Diözesanvorstand ist ehrenamtlich. Für die Tätigkeit kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (7) Die Geschäftsführung des KAB Diözesanverbandes erfolgt durch die/den geschäftsführende\*n Diözesansekretär\*in. Diese gehört dem Diözesanvorstand beratend an.
- (8) Der Diözesanvorstand leitet die KAB im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der diözesanen Organe.
- (9) Der Diözesanvorstand ist gegenüber dem Diözesanausschuss berichtspflichtig.
- (10) Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:
1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Anstellung von hauptamtlichen und die Berufung von ehrenamtlichen Mitarbeiter\*innen
  3. die Wahrnehmung des Direktionsrechts gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diözesanebene der KAB
  4. die Umsetzung der Beschlüsse der verbandlichen Gremien,
  5. die Koordinierung und Vernetzung der verbandlichen Ebenen,
  6. die Einberufung und Vorbereitung der verbandlichen Gremien,
  7. die Vorbereitung des Haushaltes und die Verantwortung für die Haushaltsführung,
  8. die Mitwirkung bei der strategischen Planung,
  9. die Initiierung der programmatischen Weiterentwicklung,
  10. die strategische Ausrichtung der diözesanen Einrichtungen.
- (11) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung dritte Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.
- (12) Der Diözesanvorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Diözesanvorstands unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einer Woche einberufen werden können. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Diözesanvorstands ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Wenn kein Mitglied des Diözesanvorstands widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen, fernschriftlichen oder telefonischen wie auch audiovisuellen Verfahren (auch per Telefax, E-Mail und/oder sonstiger elektronischer Übertragung) gefasst werden. Wenn alle Mitglieder des Diözesanvorstandes anwesend sind, können Beschlüsse auch ohne Einhaltung von Form und Frist gefasst werden.
- (13) Näheres zur Beschlussfassung im Diözesanvorstand kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

## **§ 11**

### **ggf. Erweiterter Diözesanvorstand**

(Wenn nötig kann ein erweiterter Diözesanvorstand eingerichtet werden. Er ist nicht Organ des Vereins und soll vom Diözesanrat gewählt werden. Hier sollten die Sekretär\*innen angemessen berücksichtigt werden.)

## **§11 oder 12**

### **Kirchliche Aufsicht**

- (1) Der Verband ist ein privater Verein von Gläubigen gemäß c. 322 CIC steht unter der



kirchlichen Aufsicht gem. cc. 323 ff. CIC. Die Aufsicht wird wahrgenommen durch den Bischof der Diözese.....

- (2) Änderungen der Satzung sind der kirchlichen Aufsicht vor der Änderung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Nach Anforderung legt der Verband der kirchlichen Aufsicht seinen Jahresabschluss sowie seinen beschlossenen Wirtschaftsplan zur Information vor.
- (4) Der Verein unterrichtet die kirchliche Aufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung. Die kirchliche Aufsicht kann weitergehende Auskünfte verlangen.
- (5) Die Auflösung des Verbandes ist der kirchlichen Aufsicht im Voraus anzuzeigen.
- (6) Der Verein wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes“ und die „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ in ihrer jeweils geltenden Fassung an.

### **§ 12 oder 13**

#### **Auflösung der KAB Diözesanverbandes**

Über die Auflösung des KAB Diözesanverbandes entscheidet der Diözesantag, bei der mindestens drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesantages anwesend sein müssen. Wird die Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von drei Monaten ein weiterer Diözesantag ordnungsgemäß einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Auflösung muss in beiden Fällen mit Vierfünftelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.